



Wiedereingliederung

Nach einer längeren Erkrankung von mindestens sechs Wochen (ununterbrochen) besteht die Möglichkeit im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung langsam in den Beruf zurückzukehren. Eine solche stufenweise Wiedereingliederung kann dabei nur direkt im Anschluss an die längere, ununterbrochene Erkrankungsphase erfolgen und nicht später begonnen werden. Hierbei ist zu beachten, dass kein „gesunder“ Tag zwischen Krankschreibung und Wiedereingliederung liegt.

Im Rahmen der stufenweisen Wiedereingliederung wird gemeinsam mit dem behandelnden Arzt (persönlicher Haus-/Facharzt) ein Wiedereingliederungsplan erstellt, der sehr individuell ausgestaltet werden kann, was z.B. den Stundenumfang und das Tempo des Anstiegs der wöchentlichen Pflichtstunden angeht. Dabei kann die Wiedereingliederung unterschiedlich lang sein, im Höchstfall sollte sie aber sechs Monate betragen. Eine Verlängerung auf 12 Monate ist möglich, hierbei besteht aber die Pflicht einer amtsärztlichen Untersuchung, bei der überprüft wird, ob nach einer entsprechenden Verlängerung aller Voraussicht nach von einer Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit ausgegangen werden kann.

Während der Wiedereingliederung dürfen Sie nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.

Bei der Wiedereingliederung muss unterschieden werden, ob Sie sich im Beamtenverhältnis befinden oder tarifbeschäftigt sind. Hinweise hierzu finden Sie in der BASS (s.u.).

Beamt*innen gelten während der Wiedereingliederung nicht mehr als krank und erhalten – auch wenn sie im Rahmen der Wiedereingliederung nur mit wenigen Wochenstunden arbeiten – ihre vollen Dienstbezüge. Die Rechtsgrundlage bei Beamt*innen ist dabei §2 Absatz 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande NRW (AZVO). Die Dienststelle genehmigt den Wiedereingliederungsplan bei Beamt*innen.

Bei **Tarifbeschäftigten** verhält es sich anders. Sie gelten während der Wiedereingliederung auf der Rechtsgrundlage von §74 Sozialgesetzbuch V und §28 Sozialgesetzbuch IX weiter als krank und erhalten daher auch Krankengeld und keine Dienstbezüge. Sowohl die Dienststelle als auch die eigene Krankenkasse müssen dem Wiedereingliederungsplan zustimmen.

Es empfiehlt sich grundsätzlich die Wiedereingliederungsmodalitäten in einem „BEM-Gespräch“ (siehe auch „Betriebliches Eingliederungsmanagement“) zu klären, um die Rahmenbedingungen vor Ort gemeinsam mit der Schulleitung oder Dienststelle festzuschreiben.

Grundsätzlich ist jede stufenweise Wiedereingliederung sehr individuell. Als mögliches Beispiel dient das sogenannte „Hamburger Modell“.

Alle Mitglieder des Personalrats stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Detmold



Weitere Informationen/Linksammlung:

BASS: Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit:

<https://bass.schul-welt.de/4766.htm>

Stufenweise Wiedereingliederung Beamte:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/oef-fentlicher-dienst/beamte/hamburger-modell.html>

Stufenweise Wiedereingliederung Tarifbeschäftigte:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_personalangelegenheiten_erkrankung_merkblatt_wiedereingliederung_angelte.pdf